

Region Aargau

Regionalreise



Wir fahren ins Zillertal.

Foto: Fotolia

Glitzernde Steine und traditionelles Brauchtum erwarten uns an der Regionalreise vom Samstag, 10., und Sonntag, 11. September 2016.

Oliver Hippele, der Organisator der Regionalreise, hat alles gegeben und eine Reise auf die Beine gestellt, die bestimmt noch im Nachhinein nur Positives zu reden geben wird. Mit den glitzernden Steinen ist die Kristallwelt von Swarovski in Wattens, Österreich, gemeint. Sie ist eine gelungene

Mischung aus Freizeitaktivität und Kulturgenuss. Nach dem Kulturgenuss führt uns die Reise weiter zu anderen Kulturen resp. traditionellem Brauchtum, welches wir im Zillertal ausfindig machen. Für weitere Überraschungen wird gesorgt.

Wir freuen uns schon jetzt auf eine grosse Teilnehmerzahl und auf ein erlebnisreiches Wochenende. Die Einladung mit den Detailinformationen und dem Anmeldeformular werden wir allen frühzeitig zustellen.

**thomas.amsler@syna.ch,
Regionalverantwortlicher**

Region Aargau

Delegiertenversammlung 2016

Wie jedes Jahr möchten wir euch über die regionale Delegiertenversammlung frühzeitig informieren.

Die Delegiertenversammlung findet am Freitag, 29. April 2016, (pünktlich) um 19.30 Uhr im Restaurant JoJo (St.-Josef-Stiftung)

in Bremgarten statt. Anträge müssen schriftlich, bis spätestens am 15. April 2016, an das Regionalsekretariat Brugg eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die einzelnen Sektionen sowie der Regionalvorstand, nicht aber Einzelmitglieder.

**thomas.amsler@syna.ch,
Regionalverantwortlicher**

Berufs- oder Solibeitrag

In den meisten Branchen gibt es einen Berufs- oder Solidaritätsbeitrag, welcher in der Lohnabrechnung ersichtlich ist und vom Lohn in Abzug gebracht wird. Als Syna-Mitglied hast du nach 12 Monaten Mitgliedschaft Anrecht auf diesen Beitrag. Melde dich beim Sekretariat und wir können dich informieren, wie dieser Beitrag geltend gemacht werden kann.

Fondo d'applicazione o di solidarietà

Nella maggior parte dei settori i contratti sindacali prevedono un fondo d'applicazione o di solidarietà. Queste trattenute sono visibili sull'estratto della busta paga. Come membro del Syna, dopo 12 mesi d'associazione, hai diritto al risarcimento di queste trattenute. Per il modo di risarcire i tuoi contributi puoi informarti presso il segretariato regionale del Syna.

Team Brugg, brugg@syna.ch

IMPRESSUM NORDWEST

Redaktion/Koordination

Manuela Döbele, Hauptstrasse 21,
D-79713 Bad Säckingen,
Tel. +49 7761 91 30 96,
info@computer-grafik-design.de

Regionalredaktion

Aargau:

Thomas Amsler,
thomas.amsler@syna.ch,
Tel. 056 448 99 00

Nordwestschweiz:

Franco Basciani,
franco.basciani@syna.ch,
Tel. 061 227 97 30

Ausgabe 2/16:

Redaktionsschluss: 22. Februar
Erscheinungsdatum: 11. März

Region Aargau

Aus dem Rechtsdienst

Was die Arbeitnehmenden nicht unbedingt wissen und die Arbeitgeber nicht realisieren.

§ 2. Kündigung zur Unzeit a. durch den Arbeitgeber

1) Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

a) während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;

b) während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;

c) während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin;

d) während der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt.



Was bei Unfall oder Krankheit während der Kündigungsfrist zu beachten ist.
Bild: Fotolia

2) Die Kündigung, die während einer der in Absatz 1 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

3) Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin. §

Dies heisst im Detail: Ein Arbeitnehmer, welcher während der Kündigungsfrist erkrankt oder durch Unfall an der Arbeitsleistung verhindert ist, muss seine Arbeit nach der Verhinderung wieder anbieten, da die Kündigungsfrist sich verlängert und noch kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenkasse besteht. Der Arbeitgeber ist für die Verlängerung lohnzahlungspflichtig.

thomas.amsler@syna.ch,
Regionalverantwortlicher

Bildungsprogramm 2016

Das Erwerbsleben stellt uns oftmals vor schwierige Aufgaben. Um sie zu lösen, brauchen wir verschiedene Fähigkeiten. Wir müssen uns auf das Wesentliche konzentrieren können. Wir brauchen den Blick für das Machbare. Wir benötigen Sorgfalt, Geduld und Zielstrebigkeit bei der Umsetzung unseres Planes. Und manchmal brauchen wir auch Mut, etwas zu wagen, wie beim Mikadospiel. ARC steht euch zur Seite bei der Entwicklung der verschiedensten Fähigkeiten, die ihr im Erwerbsleben braucht. Kompetente Kursleiterinnen und Kursleiter warten auf euch. Das Kursprogramm wurde euch zugestellt – nutzt die Angebote. Für Syna-Mitglieder sind die Kurse kostenlos.

Rentnernachmittag

Wir haben das Privileg, im Rahmen der Natur- und Kulturwoche unseren Rentnernachmittag einzubauen. Kollege Peter Bircher, alt Nationalrat und Syna-Mitglied, wird uns kompetent vor Ort betreuen. Am Dienstag, 10. Mai 2016, führt uns der Rentnernachmittag in die schöne Gegend von Wölflinswil und Oberdorf. In dieser Gegend findet die Natur- und Kulturwoche statt. Es wird ein interessanter Nachmittag im Kreise der Rentnerinnen und Rentner. Einladung und Programm werden allen Rentnerinnen und Rentnern direkt zugestellt.

Herzlichen Dank!

Genau vor einem Jahr sprang Manuela Döbele in die Bresche und übernahm die Redaktion und Koordination des Syna-Magazin-Regionalteils Nordwest. Manuela Döbele wusste zu Beginn nicht recht, was auf sie zukommen und wie vor allem die Zusammenarbeit mit den beiden Regionen Aargau und Nordwestschweiz funktionieren würde. Auch die Zusammenarbeit mit der Zentrale musste sich einpendeln. Heute können wir sagen: Wir konnten keine bessere Person finden, die so engagiert ist, Ideen einbringt und immer ein offenes Ohr für Neues hat. Wir danken Manuela Döbele recht herzlich für die gute Arbeit und freuen uns auf weitere Ausgaben des Syna Magazins.

Region Nordwestschweiz

Ja zum Bruderholzspital

Die Initiative steht: Am 21. Dezember 2015 konnte das Initiativkomitee der Landeskantone in Liestal 4200 Unterschriften überreichen.

Innert 30 Tagen kam die rekordverdächtige Anzahl an Unterschriften zusammen. Dies zeigt das grosse Bedürfnis der Baseltaler Bevölkerung nach einer soliden medizinischen Grundversorgung im Spital Laufen und einer erweiterten medizinischen Grundversorgung im Bruderholz und in Liestal, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Zwischenzeitlich wird die Initiative auch von der Ärztesgesellschaft Baselland gestützt.

Wichtige Themen auf der Agenda

Die medizinische Grundversorgung ist kein Kostentreiber, sondern hat schweizweit nachhaltigen Ausbaubedarf und wird mit der Initiative gesichert. Einer Koordination mit dem Uni-Spital steht nichts im Wege, im Gegenteil: die kostentreibenden

Spitzenmedizin wird endlich vernünftig geplant. Dem steigenden Prämien- druck wird entgegengewirkt. Die 1400 Arbeitsplätze am Bruderholz können mehrheitlich erhalten bleiben. Zulieferer und deren Arbeitsplätze können gesichert werden. Die Baseltaler Bevölkerung hat nun die Möglichkeit, zu einem so wichtigen Geschäft in einer Volksabstimmung Stellung zu beziehen.

Regierung hinterlässt Fragezeichen

Das von den Regierungsräten Engelberger und Weber hoch gepriesene Tagesambulatorium «Top» hat zwischenzeitlich schon wesentliche Konzeptänderungen erfahren und damit Zweifel an der Glaubwürdigkeit hinterlassen. Die ambulante

Behandlung wird allein von den Krankenkassen bezahlt; ein erneuter Prämienanstieg wäre mit Sicherheit die Folge. Die Regierung schleicht sich somit aus ihrer Verantwortung, denn sie könnte den kantonalen Beitrag von 55 Prozent an die stationäre Behandlung einsparen.

Die Initiative hat reelle Chancen, zu gewinnen, denn sie verfolgt nachhaltige Ziele: Dem Kantonsspital Baselland wird mittel- und langfristig eine Perspektive mit Entwicklungsmöglichkeiten geboten, die medizinische Versorgung der Bevölkerung wird verbessert, und es werden Arbeitsplätze gesichert.

stefan.isenschmid@syna.ch,
Regionalsekretär



Das Initiativkomitee vor dem Regierungsgebäude.

Bild: Beatrix Meier

Kantonsspitäler Baselland und Basel-Stadt

Sympathieaktion

Die beiden Gesamtarbeitsverträge (GAV) der Kantonsspitäler BL und BS inklusive der psychiatrischen Kliniken treten per 1. Januar 2016 neu in Kraft. Als Sozialpartnerin hat sich Syna mit einer Sympathieaktion bei den Mitarbeitenden vorgestellt.

Zentralsekretärin Irene Darwich und ich als Regionalsekretär waren durchgehend an der Aktion beteiligt. Wir wollten die Angestellten mit unserer Botschaft direkt erreichen. So positionierten wir uns jeweils um 6.15 Uhr an den Personaleingängen und verteilten Flyer und Give-aways. Zur Mittagszeit bezogen wir vor der jewei-

ligen Kantine Position und statteten, wo möglich, den Teams auf ihren Stockwerken einen Besuch ab. Wir bedankten uns bei ihnen für ihre enorme Leistung und Betreuung von Tausenden Patienten in einer hohen Qualität das ganze Jahr über. Denn ihre Arbeit ist nicht leichter geworden, im Gegenteil. Mit der Einführung der Fallpauschale und der fortschreitenden Verselbstständigung der «Häuser» ist der Arbeitsdruck vor allem in den medizinischen Bereichen stetig angestiegen. Patienten verweilen kürzer auf den Stationen, und der medizinische Betreuungsaufwand wird damit deutlich grösser. Administrative Erfassungsabläufe nehmen zu, und die Fachpersonalknappheit trägt das Ihre zur Situation bei.

Wir haben gegen 3000 Flyer direkt an die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen ab-

gegeben. Nun sehen wir gespannt der «Pflege» des GAV entgegen.

Ein gutes Angebot

Politisch setzen wir uns zudem für aufgefüllte Stellenpläne und die Einhaltung des Arbeitsgesetzes ein. Denn Arbeit und Freizeit müssen auch in diesem Bereich in einem allseits förderlichen Verhältnis sein! Damit auch die Pflege- und Berufsqualität rundum stimmt, können Neumitglieder aus dem Gesundheitsbereich schon im ersten Mitgliedsjahr von unseren Weiterbildungsbeiträgen in Höhe von 200 Franken profitieren. Ab dem zweiten Mitgliedsjahr steigt der Betrag auf 1000 Franken.

stefan.isenschmid@syna.ch,
Regionalsekretär Sektor Dienstleistung

Region Nordwestschweiz

Recht bekommen

Syna verhalf einem temporär angestellten Plattenleger zu seinem Recht. Er erhielt nachträglich 1300 Franken ausbezahlt!

Ein Personalvermittler musste von der Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts Basel-Stadt belehrt werden, dass nicht willkürlich Lohnabzüge für einen Vertragsbruch nach Obligationenrecht (OR) gemacht werden können.

Unser Mitglied Robert* trat im Juli über einen Personalvermittler seine Arbeit als Plattenleger in einem Einsatzbetrieb an. Da er nebenbei selbstständig erwerbend ist und für diesen Einsatz auf andere Aufträge verzichten musste, nahm er die Arbeit nur an, weil ihm zugesichert wurde, dass er mindestens drei Monate eingesetzt würde.

Knapp einen Monat später wurde ihm auf der Baustelle jedoch mitgeteilt, dass er nicht mehr benötigt werde, da die fest angestellten Arbeiter aus den Ferien zurückgekehrt seien. Sein Einsatz sei nach der vertraglichen Kündigungsfrist von zwei Tagen beendet. Robert war sehr verärgert, da er nach Treu und Glauben von einer längeren Einsatzdauer ausgegangen war. Nach einem Telefonat mit dem Personalvermittler verliess er am Mittag seine Arbeit. In der Lohnabrechnung wurden ihm daraufhin 1593.80 Franken wegen OR-Vertragsbruch abgezogen, sprich: nach zwei erfolgten Akontozahlungen und der Verrechnung der Ferienrückstellungen wurde ihm gar nichts mehr ausbezahlt!

Die Rechtslage

Robert wendete sich daraufhin an Syna. Ich klärte ihn darüber auf, dass es zwar einen entsprechenden Artikel im OR gebe, welcher den Arbeitgeber berechtigt, einen Viertel des Monatslohnes abzuziehen, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit ohne wichtigen Grund nicht antritt oder fristlos verlässt. Der Personalvermittler hatte diesen Artikel sogar explizit im Rahmenvertrag aufgeführt. In seinem Fall sei die Situation aber anders, da er zum Zeitpunkt des Verlassens der Arbeit bereits im gekündigten Verhältnis war und er sowieso nur noch maximal zweieinhalb Tage gearbeitet hätte. Der Schaden des Arbeitgebers



Ein Personalverleiher wollte unser Mitglied Robert* um einen Teil seines Lohnes prellen. Bild: Fotolia

könne deshalb gar nicht so hoch sein. Dies teilte ich auch der Firma in einem eingeschriebenen Brief mit und forderte sie zur Zahlung des restlichen Lohnes auf. Die Firma beharrte aber auf ihrem Standpunkt. Nach einem weiteren erfolglosen Schreiben reichte ich deshalb bei der Schlichtungsstelle des Zivilgerichtes Basel-Stadt Klage ein.

Verhandlung vor der Schlichtungsstelle

Die Richterin unterstützte in der Verhandlung unsere Argumentation und erklärte dem anwesenden Vertreter des Personalvermittlungsbüros, dass Artikel 337d OR nicht unbeschadet angewendet werden dürfe, sondern der Arbeitgeber einen Schaden belegen müsse. Das Vermittlungsbüro konnte aber keine diesbezüglichen Belege bringen. Die Richterin akzeptierte deshalb nur einen kleinen Abzug und schlug vor, sich in einem Vergleich auf eine Zahlung von 1300 Franken zu einigen. Zähneknirschend musste der Vertreter des Vermittlungsbüros diesen Vergleich unterschreiben, und kurz vor Weihnachten erhielt Robert das Geld ausbezahlt.

Was lernen wir daraus?

Gerade im Personalverleih wird viel Schindluderei betrieben. Leider wird diese Firma die geschilderte Praxis wohl trotz dieses Vergleichs weiterführen und wehrlose Arbeitnehmende und Angestellte um ihren Verdienst prellen. Und es ist nicht die einzige Firma, die das so macht. Wir stossen in unserer täglichen Arbeit immer

wieder auf Verstösse gegen das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gerade im Personalverleih.

Umso wichtiger ist es, dass die Arbeitnehmenden sich wehren. Wir stehen euch gerne mit Rat und Tat zur Seite und scheuen uns auch nicht, den Rechtsweg zu beschreiten. Zusammen sind wir stark!

beatrix.meier@syna.ch,
Regionalverantwortliche

*Name von der Redaktion geändert

VERANSTALTUNGSKALENDER

Region Nordwestschweiz

**Regionale Delegiertenversammlung
Travail.Suisse und Syna**
Dienstag, 12. April 2016

Jubilarenfeier
Dienstag, 25. Oktober 2016

Generalversammlungen der Sektionen

Freitag, 5. Februar 2016
Baselland Gewerbe

Freitag, 4. März 2016
Basel Gewerbe

Freitag, 11. März 2016
Basel Umgebung Industrie

Samstag, 12. März 2016
Basilea Sezione Italiana

Samstag, 2. April 2016
Dienstleistung Basel